



Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

E-Mail: [IVB3@bmf.bund.de](mailto:IVB3@bmf.bund.de)

7. Mai 2019

**Referentenentwurf eines EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetzes (EU-DBA-SBG) vom 16. April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. April 2019.

Der Verband der Auslandsbanken vertritt die Interessen von 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten in Deutschland. Die deutschen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten sind oftmals Teil einer global agierenden Finanzgruppe, die weltweit etliche Einheiten aufweist. Grenzüberschreitende steuerliche Sachverhalte und unterschiedliche rechtliche Würdigungen in Betriebsprüfungen in unterschiedlichen europäischen Jurisdiktionen sind an der Tagesordnung. Von daher stellt die Streitbeilegung in Steuersachen ein wichtiges Thema für unsere Mitglieder dar.

Aus diesem Grund haben wir Ihnen nachfolgend einige, nicht abschließende Anmerkungen zum Referentenentwurf zusammengefasst und freuen uns über ihre Berücksichtigung.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[markus.erb@vab.de](mailto:markus.erb@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

### 1. Zu § 3 (Verfahrenssprachen):

Wir begrüßen ausdrücklich die Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache. In der Tat können dadurch Zeit und Kosten bei international tätigen Unternehmen eingespart werden.

### 2. Zu § 4 Abs. 2 (Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde):

Es sollte zur Verfahrensvereinfachung genügen, die Streitbeilegungsbeschwerde bei nur einer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen. Eine vergleichbare Erleichterung bei der Einreichung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die betroffene Person ansässig ist, besteht bereits für natürliche Personen und für kleine Unternehmen (siehe Verfahrenserleichterungen nach § 28). Es wäre zu begrüßen, die Vorschrift zu den zuständigen Behörden als eine Soll- und nicht als Mussvorschrift auszugestalten, so dass Einreichungsfristen bei nur **einer** Behörde gewahrt werden müssen.

**VORSCHLAG: § 4 Abs. 2 sollte wie folgt angepasst werden:**

**„(2) <sup>1</sup>Die Streitbeilegungsbeschwerde ist zumindest bei allen einer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen. <sup>2</sup>Wird die Beschwerde bei mehreren zuständigen Behörden eingereicht, hat sie gleichzeitig und mit den gleichen Angaben zu erfolgen.“**

### 3. Zu § 4 Abs. 4 (Beendigung laufender Verfahren):

Wir möchten Sie bitten zu überdenken, ob der Ausschluss anderer Verfahren nach dem Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren gemäß einem Abkommen oder Übereinkommen nach Einlegung der Streitbeilegungsbeschwerde dann zurückgenommen werden könnte, wenn die Streitbeilegungsbeschwerde als – z. B. aus formalen Gründen – unzulässig abgelehnt wurde. In einem solchen Fall sollte weiterhin die Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Verfahren bestehen bleiben.

**VORSCHLAG: § 4 Abs. 4 sollte wie folgt geändert werden:**

**„(4) <sup>3</sup>Nach Einreichen der Streitbeilegungsbeschwerde ist ein Antrag auf ein Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren gemäß einem Abkommen oder Übereinkommen, das im Zusammenhang mit der relevanten Streitfrage ausgelegt oder angewandt wird, unzulässig, es sei denn, die Beschwerde wurde aus rein formalen Gründen abgelehnt.“**

### 4. Zu § 6 (Eingangsbestätigung):

In § 6 wird die Frist für die Eingangsbestätigung der Streitbeilegungsbeschwerde nach dem Zugang geregelt. Die gewählte Frist von zwei Monaten für die Bestätigung des Eingangs der Streitbeilegungsbeschwerde erscheint etwas lang und sollte auf vier Wochen verkürzt werden.

**VORSCHLAG: § 4 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:**

**„(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland bestätigt gegenüber der betroffenen Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, den Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde innerhalb von vier Wochen ~~zwei Monaten~~ nach deren Zugang.“**

**5. Zu § 8 Abs. 3 (Entscheidung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde):**

In § 8 Abs. 3 werden die Gründe für eine Rückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde aufgelistet. Die Zurückweisungsgründe sind u. E. relativ streng. Beim Fehlen von Angaben oder Unterlagen sollte grundsätzlich eine (Nach)Frist zur Einreichung nachgebesserter Unterlagen bestehen. Die nicht fristgemäße Einreichung von Informationen nach § 7 sollte zudem nur dann zu einer Zurückweisung führen können, wenn die Fristversäumnis selbstverschuldet ist. Es sollte des Weiteren grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, eine Fristverlängerung zu beantragen.

**VORSCHLAG: § 8 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden:**

**„(3) Die Streitbeilegungsbeschwerde kann zurückgewiesen werden, wenn**

**1. bei der Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde die nach § 5 erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen und diese auch nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist nachgereicht wurden oder**

**2. die nach § 7 angeforderten Informationen nicht fristgemäß eingereicht wurden und die Fristverletzung selbst verschuldet wurde,**

**3. keine Streitfrage der betroffenen Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, vorliegt oder**

**4. die Streitbeilegungsbeschwerde nicht innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 3 eingereicht und diese Fristverletzung selbst verschuldet wurde.“**

**6. Zu § 9 (Rechtsweg gegen die Zurückweisung) und § 10 (Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss):**

Bei einer Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige deutsche Behörde gibt es zwei Wege:

- der Finanzrechtsweg (§ 9) und
- der zum Beratenden Ausschuss (§ 10).

Der Weg nach § 10 erscheint recht kompliziert und kann zudem relativ langwierig sein. Deshalb sollte der Rechtsbehelf nach § 9 als schnelles Verfahren ausgestaltet sein, damit durch diese Verfahren keine Zeitverzögerung eintritt. Dies sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Den Antrag zum Beratenden Ausschuss sollte man – anders als im Gesetz vorgesehen – parallel stellen können. Die Voraussetzung für diesen Antrag, dass man auf Rechtsmittel verzichtet, halten wir für

verzichtbar. Wenn der Beratende Ausschuss früher positiv entscheidet, erledigt sich das Gerichtsverfahren und umgekehrt. Dadurch geht keine Zeit verloren, was bei hintereinandergeschalteten Verfahren – wie derzeit nach §§ 9 und 10 vorgesehen – der Fall wäre.

**VORSCHLAG: § 9 sollte wie folgt angepasst werden:**

**„(1) Gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 8 Absatz 3 ist der Finanzrechtsweg eröffnet, wenn alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Beschwerde zurückgewiesen haben. Ein Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ist auch statthaft, bevor die Zurückweisung durch alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorliegt.**

**(2) Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ein, kann zudem ein Antrag nach § 10 Absatz 1 nur dann gestellt werden, wenn die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaates im nationalen Rechtsweg rechtskräftig durch eine Zulassung ersetzt wurde. Wurde ein Rechtsbehelf im Sinne des Absatz 1 eingelegt, so wird die Entscheidung des Gerichts für die Zwecke des Antrags nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt. Ungeachtet des Satzes 1 ist ein Antrag nach § 10 ausgeschlossen, wenn in einem betroffenen Mitgliedstaat die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde im nationalen Rechtsweg rechtskräftig bestätigt wurde und der betroffene Mitgliedstaat aufgrund der Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung hiervon nicht mehr abweichen kann.“**

§ 10 Abs. 2 ist zudem entsprechend anzupassen.

**7. Zu § 17 Abs. 4 (Stellungnahme des Beratenden Ausschusses):**

Unklar ist, was in Abs. 4 mit „anwendbare nationale Vorschriften“ gemeint ist, auf die sich der Beratende Ausschuss stützt. Letztlich sind ausschließlich die europäischen Bestimmungen sowie die internationalen Verträge maßgeblich. Nationales Recht ist an dieser Stelle grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

**VORSCHLAG: § 17 Abs. 4 sollte wie folgt geändert werden: „Der Beratende Ausschuss stützt sich bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf das anwendbare Abkommen oder Übereinkommen sowie auf anwendbare nationale Vorschriften.“**

**8. Zu § 19 Abs. 1 (Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung):**

§ 19 Abs. 1 (Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung) geht weit über den Richtlinien text hinaus und bedarf der Streichung. Wenn die Bundesrepublik Deutschland bei (von ihr als solche beurteilten) Verletzungen von Steuergesetzen, die mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld geahndet werden, den Zugang zur Streitbeilegung versagen kann, so kann der Weg zur Straffreiheit, die das Ergebnis des Verständigungsverfahrens oder des Schiedsverfahrens sein kann, von der Bundesrepublik Deutschland absichtlich verbaut werden. Rechtsstaatlich ist es

äußerst zweifelhaft, wenn ein Verfahren, das eigentlich Rechtsklarheit bringen soll, gerade dann versagt werden kann, wenn eine Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder ein Bußgeld im Spiel sind.

**VORSCHLAG: § 19 Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden:**

~~“(1) Abweichend von § 17 kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zur Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss bei jedem Verstoß gegen die Steuergesetze, der mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld geahndet wird, versagen. Ist ein Verfahren im Sinne des Satzes 1 anhängig, kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland Verfahren nach diesem Gesetz ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Strafverfahrens aussetzen.”~~

**9. Zu § 19 Abs. 2 (Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung):**

Ebenfalls geht § 19 Abs. 2 (Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung) weit über den Richtlinientext hinaus und bedarf der Streichung. Die Möglichkeit der Versagung der Streitbeilegung, wenn es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt, erscheint uns nicht nachvollziehbar. Verletzungen von Doppelbesteuerungsabkommen können auch dann vorkommen, wenn es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Auch eine einfache Vertragsverletzung ohne gegenläufige Steuerfolge darf u. E. nicht zum Ausschluss des Verfahrens führen.

**VORSCHLAG: § 19 Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden:**

~~„(2) Abweichend von § 17 kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zur Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss im Einzelfall versagen, wenn es bei einer Streitfrage nicht um Doppelbesteuerung geht. In einem solchen Fall informiert die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.“~~

**10. Zu § 24 Abs. 1 Nr. 4 (Unabhängigkeit):**

Der Ausschluss von berufsmäßigen Steuerberatern und Angestellten von Steuerberatungsunternehmen mit der Begründung der fehlenden Unabhängigkeit ist für uns nicht nachvollziehbar. (Steuer)Berater, die mit dem Streitfall und den Streitbeteiligten nichts zu tun haben, können selbstverständlich unabhängige Personen im Sinne dieses Gesetzes sein.

**VORSCHLAG: § 24 Abs. 1 Nr. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden:**

**„(1) Sofern die unabhängigen Personen nicht nach § 23 Absatz 2 und 3 gerichtlich benannt wurden, kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Benennung einer bestimmten unabhängigen Person aus von den betroffenen zuständigen Behörden im Voraus vereinbarten Gründen sowie aus jedem der folgenden Gründe ablehnen:**

(...)

**~~4. sie ist Angestellter eines Unternehmens der Steuerberatung oder erteilt auf andere Weise berufsmäßig Steuerberatung oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten drei Jahre vor der Benennung in einer solchen Situation.“~~**

#### **11. Zu § 25 (Liste der unabhängigen Personen):**

Unseres Erachtens ist das Bundesministerium der Finanzen keine „unabhängige Person“ und sollte daher auch nicht die unabhängigen Personen *benennen* dürfen. Diese Aufgabe sollte eine zu bestimmende **unabhängige Kommission** vornehmen, die aus (unabhängigen Finanz)Beamten, Hochschullehrern, Richtern und Beratern bestehen könnte. Unproblematisch erscheint die Übermittlung der Liste der unabhängigen Personen durch das Bundesministerium der Finanzen an die Europäische Kommission.

#### **VORSCHLAG: § 25 sollte wie folgt geändert werden:**

**„(1) <sup>1</sup>Die Liste der unabhängigen Personen der Europäischen Kommission enthält alle von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen Personen. <sup>2</sup>Hierfür benennt eine unabhängige Kommission das Bundesministerium der Finanzen bei der Europäischen Kommission bis 30. Juni 2019 mindestens drei kompetente und unabhängige Personen, die unparteiisch und integer handeln können, deren Namen das Bundesministerium der Finanzen der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2019 übermittelt. (...)“**

**(4) <sup>1</sup>Hat die unabhängige Kommission das Bundesministerium der Finanzen festgestellt, dass eine von ihm benannte Person nicht mehr unabhängig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, als unabhängige Person für einen Beratenden Ausschuss benannt zu werden, hat sie die Person abzurufen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen ~~teilt~~ übermittelt unverzüglich nach Mitteilung der unabhängigen Kommission die Abberufung nach Satz 1 der Europäischen Kommission ~~unverzüglich mit.~~“**

#### **12. Zu § 27 Abs. 2 (Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung):**

Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich nicht gegen die Veröffentlichung einer Entscheidung wehren dürfen, es sei denn, das Steuergeheimnis würde verletzt werden. Es ist u. E. wichtig, dass insbesondere die rechtlichen Erwägungsgründe einer Entscheidung allgemein bekannt, d. h. veröffentlicht werden.

#### **VORSCHLAG: § 27 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:**

**„(2) Ist eine der zuständigen Behörden oder eine betroffene Person auf Grund des Steuergeheimnisses nicht mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung einverstanden, so veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Zusammenfassung der abschließenden Entscheidung. Diese Zusammenfassung hat eine Beschreibung des Sachverhalts und des Streitgegenstands, das Datum, die betroffenen Steuerzeiträume, die Rechtsgrundlage, den Wirtschaftsbereich, eine Kurzbeschreibung des Endergebnisses und die Art des Schiedsverfahrens zu enthalten.“**



### 13. Sonstiges

Wir begrüßen die tabellarische Gegenüberstellung des EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetzes (EU-DBA-SBG) und der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (Streitbeilegungsrichtlinie – SBRL), da sie die Zuordnung der Regelungen der Richtlinie zur deutschen Umsetzung sehr erleichtert.

Wir bedanken uns sehr für die Zusammenarbeit. Herr Erb steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb